

Richtlinie zur Förderung von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen und Selbsthilfegruppen der Stadt Bad Dübén

1. Grundlagen und Anliegen

In Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit und einer großen sozialen, gesundheitlichen und erzieherischen Bedeutung stellt die Stadt Bad Dübén Haushaltsmittel für die Förderung gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen zur Verfügung.

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel und orientiert sich am Bedarf und den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

2. Förderbereiche

Gefördert werden zeitlich begrenzte gemeinschaftliche Projekte, Vorhaben und eine gemeinnützige Vereinsarbeit mit regionaler Bedeutung sowie bevorzugt die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit. Weiterhin förderfähig ist die Arbeit mit behinderten Menschen und Migranten.

2.1. Förderschwerpunkte

- Sportförderung
- Regionale Kulturförderung
- Seniorenförderung
- Kinder- und Jugendförderung
- Förderung der Städtepartnerschaft

2.2. Vereinsförderung in besonderen Fällen

Vereine können auf Antrag ab dem 10-jährigen Bestehen im Abstand von 5 Jahren eine Jubiläumszuwendung der Stadt Bad Dübén erhalten. Diese kann, je nach Vereinsgröße, zwischen 50,00 € und 150,00 € betragen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén über sonstige Zuwendungen.

3. Allgemeine Förderbestimmungen

3.1. Antragstellung

Die Anträge sind mittels Formblatt gemäß Anlage 1, in schriftlicher Form im Bürgermeisteramt der Stadt Bad Dübén zu stellen. Die ordnungsgemäße Beantragung ist Voraussetzung für eine Förderung. Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Eine Änderung des Verwendungszweckes ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin, kann die Verwaltung im sachgemäßen Ermessen eine veränderte Mittelverwendung zulassen, soweit damit die Förderziele erreicht werden.

Der Termin der Antragstellung ist in der Regel der 30. März des laufenden Haushaltsjahres. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Beschreibung der geplanten Maßnahme und der betreffenden Zielgruppe
- Kosten- und Finanzierungsplan mit Darstellung der Eigenleistung und Leistungen Dritter
- Vereinssatzung (einmalig bei Erstantrag, wenn zutreffend, die Satzungsänderung)
- Kopie des Registerauszuges vom Amtsgericht (einmalig bei Erstantrag)

3.2. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt nach Rechtswirksamkeit der jährlichen Haushaltssatzung der Stadt Bad Dübén. Alle Anträge werden als Einzelmaßnahme durch den Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschlossen.

Über die Vergabe der Fördermittel erhält der Zuwendungsempfänger einen Bewilligungsbescheid. Bei Ablehnung des Antrages erfolgt ebenfalls eine schriftliche Information an den Antragsteller.

3.3. Nachweis der Verwendung

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch den Antragsteller nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des Folgejahres, gegenüber der bewilligenden Behörde ein Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 vorzulegen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft, gleichzeitig tritt folgende Richtlinie außer Kraft: „Richtlinie zur Förderung von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen“ vom 21. März 2002.

Bad Dübén, den 03.12.2014

Astrid Münster

Bürgermeisterin